

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

EheG §§ 43, 44, 47, 48 Abs. 2

Zur Frage der Schuld bei Eheverfehlungen, denen eine Erkrankung in Verbindung mit Alkohol- und Medikamentenmißbrauch zugrunde liegt.

Zum Verhältnis von §§ 44, 45 zu § 48 EheG.

BGH, Urt. v. 7. Oktober 1964 - IV ZR 246/63

OLG München, Z.S. Augsburg
LG Augsburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

WZR 246/63

Verkündet am
7. Oktober 1964
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Steinmetz Johann G [REDACTED], A [REDACTED] S [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

die Kontoristin Philomena G [REDACTED] geb. W [REDACTED],
A [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das den Parteien an Verkündungs Statt am 17./18. Juli 1963 zugestellte Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München in Augsburg aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 28. Juni 1945 in A [REDACTED] geheiratet. Der am [REDACTED] 1924 geborene Kläger ist Steinmetzgehilfe im Betriebe seines Vaters, die am [REDACTED] 1924 geborene Beklagte war früher Kontoristin. Aus der Ehe stammt die am [REDACTED] 1946 geborene Tochter Renate.

Im August 1958 kam es zum letzten Male zum Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien. Danach trennten sie sich. Die Beklagte wohnt jetzt nicht mehr in der Ehewohnung, sie hat sich eine eigene Wohnung gesucht. Renate wird von den Eltern des Klägers betreut.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Dezember 1960 erhob der Kläger die zunächst auf § 43 EheG gestützte Klage. Zur Begründung trug er vor, die Beklagte kümmere sich nicht um ihn und Renate, sie sei dem Trunke ergeben und nehme im Übermaß Schlaf- und Beruhigungsmittel ein. Im trunkenen Zustande habe sie in der Öffentlichkeit schon einige Male unliebsames Aufsehen erregt. Ihre Unsauberkeit habe solche Ausmaße angenommen, daß ihr Bett von Urin durchtränkt sei. Die Tochter Renate fühle sich abgestoßen und habe kaum Kontakt mit ihrer Mutter. Diese sei auch gegenüber der Entwicklung des Kindes völlig gleichgültig.

Weil ein gemeinsames Leben mit der Beklagten seit Jahren nicht mehr möglich sei, habe er sich seit August 1959 einer anderen Frau zugewandt.

Der Kläger hat sein Scheidungsbegehren hilfsweise auf die §§ 44, 45 EheG gestützt.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen, für den Fall der Scheidung hat sie gebeten, den Kläger für schuldig zu erklären.

Sie hat vorgetragen, daß die Ehe nicht durch ihr Verhalten zerrüttet worden sei, sondern dadurch, daß der Kläger sie geschlagen und aus der Wohnung verwiesen habe und ehewidrige oder ehebrecherische Beziehungen zu einer anderen Frau unterhalte.

Das Landgericht hat die Parteien gehört. Die Beklagte hat dabei angegeben, daß sie früher wegen starker Schmerzen getrunken habe. Über die Krankheit der Beklagten hat das Landgericht ein schriftliches Gutachten der Universitäts-

nervenklinik München eingeholt. Ihm liegt eine ambulante Untersuchung der Beklagten am 9. Oktober 1961 zu Grunde. Dabei wurde von der Beklagten die Durchführung eines Alkoholtests abgelehnt. Der Verfasser des Gutachtens, Oberarzt Prof. Dr. K. [REDACTED] erläuterte das Gutachten in der Verhandlung vom 21. Februar 1962.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf Grund der Beweisaufnahme hat es zwar angenommen, daß das Verhalten der Beklagten eine schwere Eheverfehlung darstelle, es hat aber ein Verschulden der Beklagten verneint, weil sie bei ihrem ehewidrigen Verhalten unter dem Einfluß von Medikamenten und von Alkohol gestanden habe. Beides habe sie zwar im Übermaß eingenommen, aber auch hierfür sei sie nicht verantwortlich, weil sie die Folgen des Mißbrauchs nicht gekannt habe, wie sie gerade beim Zusammenwirken von Beruhigungsmitteln mit Alkohol zu verzeichnen seien.

Dieses Urteil hat der Kläger mit der Berufung angefochten und die Klage hilfsweise auch auf § 48 EheG gestützt. Die Beklagte hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen. Sie hat der Scheidung aus § 48 EheG widersprochen.

Zur Begründung des Rechtsmittels hat der Kläger vorgebracht, die Ehe sei durch das sich über mehrere Jahre hinziehende unerträgliche Verhalten der Beklagten zerrüttet worden. Erst als alle seine Bemühungen um die Beklagte ohne Erfolg geblieben seien und die Ehe vollständig zerrüttet worden sei, habe er Beziehungen zu Frau S. [REDACTED] aufgenommen. Das Landgericht habe die Frage des Verschuldens lediglich nach medizinischen Gesichtspunkten beurteilt, aber nicht im Sinne des § 43 EheG entschieden, weil es nicht beachtet habe, daß die Beklagte auf Grund ihrer

eigenen Erfahrungen und der häufigen Ermahnungen ihrer Angehörigen, nämlich des Klägers und seiner Eltern, verpflichtet gewesen sei, sich zusammen zu nehmen. Daß ihr auf Grund ihres Gesundheitszustandes vom Arzt Beruhigungsmittel verordnet worden seien, könne sie nicht entlasten, zumal sie sich nicht an die vom Arzt verordneten Dosen gehalten habe.

Demgegenüber hat sich die Beklagte darauf berufen, daß ihre Schilddrüsenerkrankung und ihre nervösen Beschwerden, unter denen sie seit 1955 gelitten habe, zu einer Wesensveränderung geführt hätten. Die Schmerzlinderungs- und Beruhigungsmittel (Contergan, Niltan, Mandomin) hätten ihr ihre Ärzte verschrieben. Ihre Ehe sei auch nicht durch diese Krankheit und deren Folgen zerrüttet, sondern durch die Untreue des Klägers. Sie sei jetzt wieder gesund und wolle an der Ehe festhalten.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt. Es hat die Revision zugelassen, soweit das Urteil nicht schon nach § 547 Abs. 1 ZPO angefochten worden kann.

Der Kläger hat Revision eingelegt, um zu erreichen, daß seine Ehe geschieden wird.

Die Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Der Anspruch des Klägers auf Scheidung der Ehe nach § 43 EheG scheitert nach Ansicht des Berufungsgerichts daran, daß die Beklagte ihre Verfehlungen nicht schuldhaft begangen habe. In dem angefochtenen Urteil wird dazu gesagt, daß die Beklagte seit 1955 an Schilddrüsenüberfunktion (Basedow'sche Krankheit, Hyperthyreose) gelitten habe, so daß sie 1959 operiert werden mußte. Um auf dieser Krankheit beruhende Schmerzen und Angstzustände zu bekämpfen, habe sie zu Alkohol und den erwähnten Beruhigungsmitteln gegriffen. Dabei hat es der Beklagten nach Ansicht der Ärzte an dem Bewußtsein gefehlt, sich bei übermäßigem Alkoholgenuß und bei der vermehrten Einnahme der genannten Drogen ehewidrig zu verhalten. Ein Verschulden hätte daher gefehlt, wenn sie im Rauschzustand oder bei Benommenheit ehewidrige Handlungen begangen habe. Infolge ihres Leidens sei sie auch nicht imstande gewesen, sich an ihren eigenen Erfahrungen zu orientieren oder auf die Errahnungen des Klägers oder seiner Eltern zu hören.

Das Berufungsgericht ist dem fachärztlichen Gutachten auch darin gefolgt, daß die abnorme seelische Verfassung der Beklagten nicht die Merkmale einer Geisteskrankheit aufweise. Aus diesem Grunde hat das Berufungsgericht eine Scheidung der Ehe nach § 45 EheG abgelehnt.

Das Berufungsgericht hat ferner dem Kläger einen Scheidungsanspruch nach § 44 EheG versagt. Es meint, die Eheverfehlungen der Beklagten seien nicht auf eine fort-dauernde geistige Störung im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung zurückzuführen, sondern seien die Folge einer Schilddrüsenerkrankung, also eines abnormen körperlichen Vorgangs. Selbst wenn man aber dazu neige, in den Folgen

des Betäubungsmittel- und Alkoholmißbrauchs eine geistige Störung zu sehen, scheitere das Scheidungsbegehren des Klägers daran, daß die Zerrüttung der Ehe nicht auf diese Störung, sondern auf die Beziehungen des Klägers zu Frau S [REDACTED] zurückgingen. Dieser Ursachenablauf liegt nach Ansicht des Berufungsgerichts "offen zutage", weil der letzte eheliche Verkehr im August 1958 stattgefunden habe und zu diesem Zeitpunkt die Beziehungen des Klägers zu Frau S [REDACTED] eingesetzt hätten.

Schließlich darf die Ehe der Parteien nach Ansicht des Berufungsgerichts auch deshalb nicht geschieden werden, weil das Scheidungsbegehren des Klägers sittlich nicht gerechtfertigt sei (§ 47 EheG). Die Auflösung der Ehe würde für die Beklagte eine außergewöhnliche Härte darstellen, weil sie jetzt 38 Jahre alt sei, die Ehe 13 Jahre bestanden habe und ihre schicksalsbedingte Erkrankung jetzt abgeklungen sei.

Schließlich hat das Berufungsgericht dem Kläger auch eine Scheidung nach § 48 EheG versagt. Hierzu wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG seien zwar gegeben, der Widerspruch der Beklagten sei aber zulässig. Die endgültige Zerrüttung der Ehe falle überwiegend dem Kläger zur Last, weil er sich Frau S [REDACTED] zugewandt habe. Außerdem fühle sich die Beklagte noch an die Ehe gebunden, sie sei auch bereit, sie fortzusetzen, wenn der Kläger seine Beziehungen zu der genannten Frau aufgäbe.

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 45 EheG sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die Revision erhebt keine Einwendungen. Die rechtliche Würdigung

dieses Scheidungsanspruchs (§ 45 EheG) beeinflusst jedoch das Ergebnis des Revisionsverfahrens nicht, da nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung in Ehesachen über den Bestand der Ehe im ganzen zu entscheiden ist.

b) Das Berufungsgericht hat bei der Erörterung des auf § 43 EheG gestützten Scheidungsverlangens die Schuld der Beklagten verneint, weil sie nach Ansicht der Ärzte durch die Beschwerden ihrer Krankheit daran gehindert worden sei, die ihr verordneten Medikamente sinnvoll zu gebrauchen und den übermäßigen Alkoholgenuß zu meiden.

Die Revision wendet sich mit verfahrensrechtlichen Erwägungen gegen die Verwertung des Gutachtens des ärztlichen Sachverständigen. Sie beanstandet, daß der Gutachter ohne Auftrag des Gerichts die Krankengeschichte der Städtischen Krankenanstalten Augsburg, die Akten der LVA Schwaben sowie sonstige ärztliche Berichte herangezogen und ausgewertet habe. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob diese Rüge begründet ist (EGHZ 37, 389), weil die Entscheidung des Berufungsgerichts zu § 43 EheG an sachlich-rechtlichen Mängeln leidet. Daß zwischen dem Mißbrauch von Alkohol und Medikamenten und den Verfehlungen der Beklagten der von dem ärztlichen Gutachter angenommene innere Zusammenhang besteht, rechtfertigt nicht ohne weiteres, die Schuld der Beklagten auszuschließen. Der Berufungsrichter hätte bei der Beurteilung der Schuldfrage berücksichtigen müssen, ob die Erkrankung der Beklagten die Fähigkeit nahm, den sich aus der Ehe ergebenden Forderungen gerecht zu werden. Er konnte über die Schuldfrage nur dann rechtsfehlerfrei entscheiden, wenn er das sich über eine längere Zeit erstreckende ehewidrige Verhalten der Beklagten im einzelnen festgestellt

hätte. Nach dem Inhalt des angefochtenen Urteils ist der Berufungsrichter davon ausgegangen - was dem Ergebnis der Beweisaufnahme entspricht -, daß die Beklagte seit 1955 die sich aus der Ehe ergebenden Pflichten dem äußeren Tatbestand nach erheblich verletzt hat. Ob die Beklagte dabei schuldhaft gehandelt hat - wobei die Frage des Ausschlusses der Verantwortung zunächst außer Betracht bleiben soll -, läßt sich im allgemeinen nur dann zutreffend beurteilen, wenn im einzelnen feststeht, was geschehen ist. Auch darüber, ob eine Anzahl aufeinanderfolgender Verfehlungen in ihrer Gesamtheit schwer wiegt und zur unheilbaren Zerrüttung der Ehe geführt hat, läßt sich ein zutreffendes Urteil nur bilden, wenn die notwendigen Einzelfeststellungen getroffen werden.

Erst im Hinblick auf im einzelnen festgestellte ehewidrige Handlungen oder Unterlassungen kann der Tatrichter prüfen, ob der Ehegatte, der pflichtwidrig gehandelt hat, nach seiner Einsichts- und Willensfähigkeit in der Lage war, sich anders zu verhalten. Ob das Verschulden ausgeschlossen oder vermindert ist, läßt sich nur nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten des Ehegatten entscheiden, der die aus der Ehe entspringenden Pflichten verletzt hat. Nur diese Betrachtungsweise entspricht den Grundsätzen des Eherechts, so daß das Versagen eines Ehegatten nicht nach allgemeinen, für das Recht des Güteraustausches notwendigen und brauchbaren Maßstäben beurteilt werden darf (BGH LM Nr. 6 zu § 43 EheG; Dölle, Familienrecht, I S. 508).

Mit diesen Grundsätzen ist es zu vereinbaren, daß der Tatrichter unter Umständen aus der Art und der Schwere der äußeren Pflichtverletzung auf die Schuld des beteiligten Ehegatten schließen kann, sofern keine Anzeichen dafür

sprechen, daß dieser Ehegatte nach seiner Persönlichkeit gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang zu pflichtgemäßem Verhalten in der Lage war.

Liegen solche Anzeichen nicht vor, so werden grobe Verstöße gegen elementare Ehepflichten, deren Erfüllung jedermann selbstverständlich erscheint, die Annahme schuldhaften Handelns meist rechtfertigen können.

So liegt der Schuldvorwurf, und zwar der Vorwurf vorsätzlichen Handelns, auf der Hand, wenn ein Ehegatte häufig und über längere Zeiträume in solchem Maße dem Alkohol zuspricht, daß er unter dem Einfluß des Alkohols vielfach jede Selbstkontrolle verliert. Es ist nicht zweifelhaft, daß ein Ehegatte, der sich so verhält, sich dadurch mindestens zeitweise außerstande setzt, dem anderen Ehe teil mit der Rücksicht und dem Verständnis zu begegnen, wie dies für ein erträgliches Zusammenleben in der Ehe jederzeit unerläßlich ist, soweit nicht noch schlimmere Folgen herbeigeführt werden.

Spielt sich ein solcher Alkoholmißbrauch in der Öffentlichkeit ab, so daß die Folgen zum Verlust der Achtung in der Umwelt führen, so verdient das Verhalten die Kennzeichnung als ehrlos und unsittlich im Sinne des § 43 EheG. Über solche Entgleisungen der Beklagten ist hier Beweis erhoben worden. Der Kläger hatte unter Beweis gestellt, daß sich die Beklagte in betrunkenem Zustande unbekannten Gaststättenbesuchern zum Geschlechtsverkehr angeboten oder besinnungslos auf der Straße gelegen hatte. Daß derartige Verfehlungen sich regelmäßig auch gegen den anderen Ehegatten richten und einen Schuldvorwurf, und zwar den vorsätzlichen Handelns, rechtfertigen, bedarf in der Regel keiner besonderen Begründung.

Auch Anders kann die Schuldfrage zu beurteilen sein, wenn in der Person des so pflichtwidrig handelnden Ehegatten besondere Umstände vorliegen, die seine Fähigkeiten zu ehedem Verhalten ausschließen oder mindern. Aber auch in einem derartigen Falle kann es von Bedeutung sein, ob es sich um die Verletzung elementarer Pflichten handelt, deren Beachtung selbstverständlich ist. Auch eine gewisse Minderung der Einsichts- und Willensfähigkeit wird bei solchen Verfehlungen nicht ohne weiteres geeignet sein, die Schuld auszuschließen. Das gilt auch dann, wenn die Einsichts- und Willensfähigkeit durch eine Erkrankung über eine gewisse Zeit gemindert ist.

Auch ein kranker Ehegatte darf sich nicht gehen lassen, er ist trotz seiner Krankheit und einer vom Heilungsgedanken getragenen Lebensweise gehalten, die sich aus der Ehe ergebenden Pflichten im Rahmen des Möglichen zu erfüllen. Er darf die Opferbereitschaft und die Hilfswilligkeit des anderen Ehegatten weder vorsätzlich noch fahrlässig über Gebühr ausnützen, wenn ihn nicht ein Schuldvorwurf treffen soll.

Diese für die Beurteilung der Schuld bedeutsamen Grundsätze, die sich aus dem Wesen der Ehe ergeben, gelten entsprechend auch dann, wenn die Fähigkeit zur Willensanstrengung nicht nur durch Krankheit, sondern auch aus anderen Gründen, etwa infolge einer auf psychopathischer Anlage beruhenden Willensschwäche, gemindert ist. Innerhalb gewisser, im Einzelfalle mit Hilfe des Arztes festzulegender Grenzen muß auch von willensschwachen Psychopathen verlangt werden, daß sie ihre Schwächen durch einen ganz besonderen Einsatz ihrer Willenskräfte ausgleichen.

Dies gilt jedenfalls, soweit die anlagebedingten negativen Charakterzüge noch innerhalb eines häufig vorkommenden Schwankungsbereiches liegen. Diese Maßstäbe ergeben sich schon aus den Notwendigkeiten des menschlichen Zusammenlebens überhaupt, sie müssen daher erst recht gelten, wenn es sich um enge menschliche Gemeinschaften handelt, die gegen Störungen besonders anfällig sind.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich noch weitere Folgerungen für die Frage, ob die Beklagte infolge ihrer Krankheit von einem Schuldvorwurf freizusprechen ist. Ob nämlich die Belastungen, unter denen die Beklagte infolge ihrer Krankheit zu leiden hatte, Alkohol- und Medikamentenmißbrauch entschuldigen können, kann schon wegen der Dauer der Erkrankung nicht ohne eingehende Feststellungen über den Verlauf der Krankheit und ihre Wirkungen auf die Persönlichkeit der Beklagten beurteilt werden. Sofern die Beklagte wenigstens im Anfang ihrer Erkrankung noch zu erkennen vermochte - ehe möglicherweise der erwähnte Alkohol- und Medikamentenmißbrauch ihre Persönlichkeit in tieferen Bereichen veränderte -, welche Gefahr sie durch ihr Verhalten heraufbeschwor, hätte sie der Versuchung, zur Linderung ihrer Beschwerden im Übermaß zu Medikamenten und Alkohol zu greifen, unter Aufbietung aller Willenskräfte entgegentreten müssen. Hierbei ist auch von Bedeutung, ob und in welcher Weise der Kläger versucht hat, die Beklagte vom Alkoholmißbrauch und der übermäßigen Verwendung von Medikamenten abzuhalten. War die Beklagte im Anfang ihrer Erkrankung noch imstande, der Versuchung zum übermäßigen Alkohol- und Medikamentenkonsum zu widerstehen, und griff sie trotz der Einsicht, daß sie sich bei ihrem Verhalten außer Stande setzte, die durch die Ehe begründeten Pflichten zu erfüllen, im Übermaß zu diesen Mitteln, so wird sie jedenfalls hinsichtlich der in

diese Anfangszeit fallenden Entgleisungen der Vorwurf vorsätzlicher Pflichtverletzung treffen, vor allem dann, wenn Verstöße gegen selbstverständliche und anerkannte Pflichten vorliegen. Unter Umständen ist der Vorwurf begründet, die weitere unheilvolle Entwicklung, die möglicherweise durch die Entstehung eines gewissen Hanges zum Genuß von Alkohol und zur Einnahme von Medikamenten gekennzeichnet ist, fahrlässig begünstigt zu haben. Diese Fahrlässigkeit konnte sich unter Umständen auf solche Vorgänge beziehen, für die sie nach dem Stande der Weiterentwicklung ihrer Krankheit später im einzelnen nicht mehr verantwortlich war (vgl. RG DR 1944, 341).

Um auf Grund dieser Maßstäbe die Schuldfrage richtig beurteilen zu können, hätte also das Berufungsgericht den Krankheitsverlauf näher aufklären müssen, insbesondere mit Hilfe eines geeigneten Sachverständigen über die Schwere der Hyperthyreose und die darauf beruhenden Beschwerden Anhaltspunkte gewinnen müssen. Erst bei einer derartigen Nachprüfung des Krankheitsablaufes kann die Frage beantwortet werden, ob und bis zu welchem Zeitpunkt die Beklagte die Folgen ihres Verhaltens übersehen hat und trotz dieser Einsicht ihren Willen nicht entsprechend bestimmt hat. Für die Beurteilung ihrer Willensfähigkeit kann auch bedeutungsvoll sein, ob die im Jahre 1959 operierte Beklagte, wie sie behauptet, zur Zeit der ärztlichen Untersuchung (9. Oktober 1961) geheilt war. Das hat der Sachverständige angenommen, obwohl die Beklagte damals die Vornahme eines Alkoholtestes abgelehnt hatte. Das Berufungsgericht ist dem Sachverständigen auch insoweit gefolgt, als er eine Heilung der Basedow'schen Krankheit angenommen hat. Das Berufungsgericht hat jedoch wie die Revision mit Recht rügt, nicht berücksichtigt, daß eine Bekannte der Beklagten, Frau D. [REDACTED], bei ihrer

Vernehmung als Zeugin angegeben hatte, daß die Beklagte bei einem Besuche am 15. Januar 1961 den Eindruck machte, erheblich unter dem Einfluß von Alkohol oder Medikamenten zu stehen. Das Berufungsgericht hat somit weder über die Heilung der Beklagten überhaupt noch über den Zeitpunkt dieses Ereignisses einwandfreie Feststellungen getroffen. Wäre das geschehen, so hätte unter Umständen festgestellt werden können, ob die Beklagte noch nach dem Wegfall der körperlichen Beschwerden in bedenklicher Weise zu Alkohol und Medikamenten gegriffen hat. Auch das könnte zur Beurteilung der Schuldfrage von Bedeutung sein.

Auch dann, wenn sich auf Grund einer nach diesen Gesichtspunkten vorgenommenen Prüfung und Würdigung des Verhaltens der Beklagten ergeben würde, daß ihr die Zerrüttung der Ehe infolge ihres schuldhaften Verhaltens zuzurechnen sei, muß noch erörtert werden, ob der Scheidungsanspruch nach § 43 Satz 2 EheG ausgeschlossen ist. Diese Frage hat das Berufungsgericht von Amts wegen zu prüfen. Die Anwendung der genannten Vorschrift wird nicht ohne weiteres dadurch ausgeschlossen, daß die Verflechtungen des Klägers, nämlich die ehewidrigen Beziehungen zu Frau S. [REDACTED], nach seiner Behauptung erst ihren Anfang nahmen, nachdem die Ehe durch das Verhalten der Beklagten zerrüttet war. Für die Anwendung der genannten Vorschrift kann es rechtlich erheblich sein, ob die Beklagte jetzt von ihrer Krankheit und von ihrer Neigung zum Mißbrauch von Alkohol und Medikamenten geheilt ist. Diese Entwicklung könnte für einen Ausschluß des Scheidungsanspruchs sprechen. Anders kann es sein, wenn eine bleibende Veränderung ihrer Persönlichkeit zurückgeblieben und sie nach Lage der Dinge deshalb nicht in der Lage ist, ihre Pflichten als Hausfrau einigermaßen zu erfüllen.

c) Das Berufungsgericht hat dem Kläger auch eine Scheidung der Ehe nach § 44 EheG versagt. Es hat dabei diese Vorschrift nicht rechtlich einwandfrei ausgelegt. Es ist der Ansicht, daß die Krankheit der Beklagten nicht zu einer geistigen Störung im Sinne des § 44 EheG geführt habe. Der Berufsrichter begründet das damit, daß das Verhalten der Beklagten letzten Endes in einem krankhaften körperlichen Vorgang, nämlich der Schilddrüsenüberfunktion, seine Ursache gehabt habe. Diese Begründung leidet an Rechtsfehlern. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß die genannte Gesetzesbestimmung unanwendbar ist, wenn sich der regelwidrige Vorgang nur im körperlichen Bereich abspielt. So lag das in dem vom Senat entschiedenen Fall, der bei LM unter Nr. 1 zu § 32 EheG abgedruckt ist. Es kann aber wegen der engen Zusammenhänge, die zwischen körperlichen Krankheitsvorgängen und seelischen Verhaltensweisen bestehen, nicht bezweifelt werden, daß die Anwendung des § 44 EheG auch dann geboten ist, wenn charakterstörende Regelwidrigkeiten im seelischen Bereich auf körperlichen Krankheiten beruhen. Gerade dann, wenn eine bestimmte Krankheit ins Gewicht fallende geistige Störungen auslöst, kann die Anwendung des § 44 EheG in Betracht kommen. Sie hängt auch nicht ohne weiteres davon ab, daß sich solche Störungen über eine längere Zeit erstrecken, wie der Berufsrichter anzunehmen scheint. Entscheidend ist lediglich, ob durch charakterwidrige Handlungen, die auf Störungen beruhen, für die der erkrankte Ehegatte nicht verantwortlich ist, die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt wird. Das zeigt auch der EGHZ 1, 132 = LM Nr. 1 zu § 44 EheG entschiedene Fall. Soweit die Beklagte für einen Teil ihre Verfehlungen verantwortlich ist, während ihre Krankheit im weiteren Verlauf die Schuld ausgeschlossen hat, muß für die Frage der Zerrüttung der Ehe und ihrer Ursachen das Verhalten der Beklagten als Einheit gesehen und das Scheidungsverlangen nach §§ 44, 47 EheG beurteilt werden.

Der Berufungsrichter hat die Anwendung des § 44 EheG auch deshalb abgelehnt, weil das Verhalten der Beklagten die Zerrüttung der Ehe nicht verursacht habe. Diese Entwicklung geht nach Ansicht des Berufungsrichters vielmehr nur auf die Bekanntschaft des Klägers mit Frau S. zurück. Dafür spreche, daß der Kläger noch bis zum August 1958 mit der Beklagten geschlechtlich verkehrt und erst nach dem letzten Verkehr Frau S. kennengelernt habe. Diese Begründung ist bedenklich, weil es möglich ist, daß es trotz der Zerrüttung einer Ehe im Einzelfalle noch zum Geschlechtsverkehr zwischen den Ehegatten gekommen ist.

Mit Recht bemängelt auch die Revision, daß das Berufungsgericht über die Ursache der Zerrüttung ohne eine eingehende Würdigung der Beweisaufnahme vom 25. Oktober 1962 entschieden hat. Aus der Vernehmung einer Reihe von Zeugen und der Anhörung der Parteien ergibt sich, daß das ehezerstörende Verhalten der Beklagten schon Jahre vor der Trennung der Parteien begonnen und ein schwerwiegendes Ausmaß angenommen und der Kläger erst in der letzten Zeit keinen Versuch mehr unternommen hatte, den Alkohol- und Medikamentengebrauch der Beklagten einzudämmen.

d) Auch die rechtlichen Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den Ausschluß des Scheidungsanspruchs nach § 47 EheG begründet, halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Zwar ist die sittliche Berechtigung des Scheidungsbegehrens die Voraussetzung für das Bestehen des Scheidungsanspruchs nach § 44 EheG, wie der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat (vgl. BGHZ 40, 139 = LM Nr. 5 zu § 44 EheG mit weiteren Hinweisen auf Rechtsprechung und Schrifttum), die Erwägungen des Berufungsrichters zu dieser Frage leiden aber unter dem Mangel,

daß gegen das Bestehen des Scheidungsanspruches lediglich die im Gesetz in Satz 3 des § 47 aaO erwähnten Umstände erörtert worden sind. Nach der Fassung des Gesetzes sind jedoch alle im Einzelfall bedeutsamen Umstände zu würdigen, wobei die Treue- und Beistandspflicht des gesunden gegenüber dem kranken Ehegatten bei der Abwägung aller Umstände ins Gewicht fallen muß. Das Berufungsgericht hätte daher in diesem Zusammenhang auch die Dauer der Erkrankung, ihren Verlauf und die Frage, ob die Beklagte jetzt wieder gesund und zur Versorgung ihrer Familie in der Lage ist, erörtern müssen. Dabei hätte es darauf eingehen müssen, daß die Beklagte, wie dies nach der Ansicht des ärztlichen Gutachten und nach dem Eindruck, den das Gericht bei ihrer Anhörung gewonnen hat, möglich ist, noch heute an ihrem Geschick kaum Anteil nimmt.

Erst eine umfassende Würdigung aller im vorliegenden Falle bedeutsamen Umstände läßt die Entscheidung darüber zu, ob das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist.

3. Müßte die auf § 44 EheG gestützte Scheidungsklage abgewiesen werden, weil § 47 EheG die Scheidung der Ehe nicht zuläßt, so kann die Scheidung der Ehe auch nicht nach § 48 EheG verlangt werden. Das Berufungsgericht hat das Verhältnis der in den §§ 44 und 48 EheG geregelten Tatbestände zueinander nicht erörtert. In der BGHZ 3, 70 veröffentlichten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof dazu gesagt, daß bei einem auf § 48 EheG gestützten Scheidungsbegehren die Zerrüttung der Ehe vom Kläger überwiegend verschuldet sei, wenn die unheilbare Zerrüttung der Ehe durch das auf einer geistigen Störung beruhende Verhalten der Beklagten verursacht worden ist und eine nach § 44 EheG erhobene Klage nach § 47 EheG abgewiesen werden müßte. In der bei LM Nr. 4 zu § 47 EheG

abgedruckten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist diese Ansicht für einen Fall bestätigt worden, in dem eine auf § 46 EheG gestützte Klage als sittlich nicht berechtigt (§ 47 EheG) angesehen worden ist.

Ob diese Erwägungen durch die vom Familienrechtsänderungsgesetz vom 11.8.1967 herbeigeführte Änderung des § 48 Abs. 2 EheG berührt und in Frage gestellt werden, kann unentschieden bleiben, da § 48 EheG nicht anzuwenden ist, wenn die Tatbestände der §§ 44, 45, 47 EheG vorliegen. Nach § 48 Abs. 2 EheG kann der an der Zerrüttung der Ehe schuldlose oder nur zum geringeren Teile schuldige Ehegatte dem anderen Ehegatten, der sich auf § 48 Abs. 1 EheG berufen kann, durch Erhebung des Widerspruchs den Scheidungsanspruch nehmen. Diese Wirkung des Widerspruchs tritt nicht ein, wenn der an der Zerrüttung der Ehe schuldlose Teil keine Bindung an die Ehe besitzt. Das Gesetz räumt also nur dem Ehegatten das Recht zur Abwehr des Scheidungsanspruches nach § 48 Abs. 2 EheG ein, der selbst die inneren Voraussetzungen für die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft aufweist. Auf diese Voraussetzungen kann es nicht ankommen, wenn eine Scheidungsklage auf die Vorschriften der §§ 44, 45 EheG gestützt wird. Nicht nur in den Fällen des § 45 EheG, sondern auch in den Fällen des § 44 EheG ist von Bedeutung, daß bei Handlungen, die die Ehe zerrüttet haben und die aus einer abnormen, die Schuld ausschließenden Gemüts- und Geistesverfassung heraus (§ 44 EheG) begangen worden sind, die Entscheidung des Rechtsstreits nicht davon abhängig sein kann, ob der schuldlos handelnde Ehepartner noch die Bindung an die Ehe besitzt. Eine solche Einstellung zur bestehenden Ehe setzt die Fähigkeit voraus, das eigene Handeln verantwortlich bestimmen zu können. Daran fehlt es in den Fällen der §§ 44, 45 EheG, und zwar regelmäßig auch

dann, wenn die geistige Störung (§ 44 EheG) nicht ständig besteht. Die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft setzt in diesen Fällen voraus, daß die geistige Störung oder die Geisteskrankheit überwunden werden. Ist das nicht der Fall, so ist allein nach § 47 EheG darüber zu befinden, ob die Scheidung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist und ausgesprochen werden kann. Hierbei sind auch Umstände zu berücksichtigen, die mit der Bindung an die Ehe nichts zu tun haben.

Diese Gründe führen zu dem Ergebnis, daß dann, wenn die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe nach §§ 44, 45, 47 EheG vorliegen, die Anwendung des § 48 EheG ausgeschlossen ist.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Maaß